

§ 069b UrhG

(1) Wird ein Computerprogramm von einem [Arbeitnehmer](#) in Wahrnehmung seiner Aufgaben oder nach den Anweisungen seines [Arbeitgebers](#) geschaffen, so ist ausschließlich der [Arbeitgeber](#) zur Ausübung aller vermögensrechtlichen Befugnisse an dem Computerprogramm berechtigt, sofern nichts anderes vereinbart ist.

(2) Absatz 1 ist auf Dienstverhältnisse entsprechend anzuwenden.